

RS Vwgh 2020/8/6 So 2020/05/0001

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.08.2020

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VwGG §30 Abs2

VwGG §34 Abs1

VwGVG 2014 §13

VwGVG 2014 §41

Rechtssatz

In der gegenständlichen Eingabe macht der Einschreiter nähere Ausführungen zu über ihn verhängten Zwangsstrafen und eine ebensolche Verwaltungsstrafe und ersucht, diesbezüglich "eine aufschiebende Wirkung ... auszusprechen". Eine aufschiebende Wirkung kann der VwGH nur einer Revision zuerkennen (§ 30 Abs. 2 VwGG). Eine solche liegt hier nicht vor. Auch im Übrigen kommt eine aufschiebende Wirkung allenfalls nur bei einem ergriffenen Rechtsmittel in Frage (vgl. z.B. § 13 und § 41 VwGVG 2014).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:SO2020050001.X01

Im RIS seit

07.10.2020

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at